

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-12-06

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Frau Müller
Telefon: 545 - 2174

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01438/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Übertragung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe an die Evangelische Jugend Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Umsetzung des Konzeptes der Evangelischen Jugend „Übertragung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe“ als Modellprojekt für die Landeshauptstadt Schwerin.
Das gemeinsame Projekt soll von Oktober 2007 befristet bis zum Dezember 2008 modellhaft erprobt werden. Im Oktober des Jahres 2008 berichtet der örtliche Träger der Jugendhilfe über die Ergebnisse.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Herbst des Jahres 2005 haben zwei von vier Sozialarbeitern im Bereich der Jugendgerichtshilfe die Freizeitphase der Altersteilzeit begonnen. Damit wurde das Personal, welches in diesem Bereich zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht, um 50 % reduziert. Mit Beginn des Haustarifvertrages wurde die Arbeitszeit der verbleibenden zwei Kollegen um jeweils weitere 10 % reduziert. Die zu bearbeitenden Vorgänge gingen in dem Zeitraum nur wenig zurück. Trotz Verstärkung durch einen Jahrespraktikanten waren die fachlichen Standards in der Bearbeitung nur noch teilweise umsetzbar. Dies führte dazu, dass für die Beratung der Jugendlichen nicht mehr ausreichend Zeit zur Verfügung war und auf die besondere Problematik kaum eingegangen werden konnte. Präventive Ansätze konnten nicht mehr umgesetzt werden.

Mit Beendigung des Jahrespraktikums kann die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich nur unter erheblichem organisatorischen Aufwand im gesamten Sozialpädagogischen Dienst

aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus besteht in beiden Teams des Sozialpädagogischen Dienstes seit Dezember 2006 eine erhebliche Überlastungssituation aufgrund zunehmender Beratungs- und Hilfebedarfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Familiengerichtshilfe. Die Überlastungssituation hat sich im Laufe des Jahres 2007 durch erhebliche Fallzahlsteigerungen weiter verschärft. Der Jugendhilfeausschuss wurde in der Sitzung am 04. April 2007 ausführlich informiert.

Die Aufgabenerfüllung kann nur mit der Zuordnung einer weiteren Stelle in den Sozialpädagogischen Dienst gesichert werden. Eine externe Stellenbesetzung und damit eine Erweiterung des Stellenplanes soll vermieden werden.

Die dargestellte Situation wurde genutzt, einen Vorschlag zu erarbeiten wie:

- die Arbeitsweise der Jugendgerichtshilfe optimiert werden kann,
- wie dabei neue Ansätze - auch von Prävention - umgesetzt werden können und.
- wie die Aufgabenerfüllung im Sozialpädagogischen Dienst gesichert werden kann.

Im Ergebnis dieses Prozesses ist das in der Anlage beigefügte Konzept entstanden.

In dem vorgeschlagenen Modellprojekt sollen die Erfahrungen und Ressourcen von Mitarbeitern des öffentlichen Jugendhilfeträgers und eines freien Jugendhilfeträgers in einer gemeinsamen Anlaufstelle zusammengeführt werden. Die beim freien Träger vorhandenen Ressourcen, wie die integrierte Beratungsstelle und die Opferberatungsstelle sowie die Möglichkeit weiterer Projektentwicklung und Einwerbung von Drittmitteln direkt für die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, wird die Qualität der Arbeit nachhaltig verbessern können. Dabei können die Prävention und die Öffentlichkeitsarbeit wieder Bestandteil der Arbeit der Jugendgerichtshilfe werden. Die Kooperation und Zusammenarbeit der einzelnen Akteure, vom Einzelfall bis hin zur Projektentwicklung, wird direkt von der gemeinsamen Anlaufstelle koordiniert. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung zur Bündelung aller Ressourcen und zur Optimierung der Bearbeitung geschaffen. Die Steuerung der Aufgabenerfüllung (Art und Umfang) bleibt in der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Kooperation nach dem vorgeschlagenen Modell erlaubt die Reduzierung der Stellen, die bisher vom öffentlichen Träger zur Erfüllung der Aufgabe vorgehalten wurden von vier VbE (davon zwei in der Freizeitphase der Altersteilzeit) auf eine VbE. Die darüber hinaus notwendigen Arbeitskräfte (1,25 VbE) werden durch den freien Träger vorgehalten.

Von den zur Zeit zwei beim öffentlichen Träger vorgehalten Stellen für Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, wird eine Stelle mit der Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Sozialen Dienstes (Hilfen zur Erziehung, Familiengerichtshilfe) eingesetzt.

Die Reduzierung der Stellen von insgesamt 4 VbE im Jahr 2005 auf 2,25 VbE wird durch die Optimierung in den neuen Formen der Zusammenarbeit möglich.

Soweit die Aufgaben der Jugendhilfe zukünftig innerhalb eines Großkreises wahrgenommen werden, sind zu diesem Zeitpunkt alle Organisationsmöglichkeiten offen. Die Landeshauptstadt Schwerin kann zusätzlich die Erfahrungen aus dem Modellprojekt einbringen.

2. Notwendigkeit

Die Umsetzung des Konzeptes ist für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Jugendgerichtshilfe und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung im Bereich des Sozialpädagogischen Dienstes notwendig.

3. Alternativen

Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wird neben den zwei bisher Beschäftigten, die Stelle 2031-2 bei 90.98 mit dem Umfang 0,5 VbE besetzt .

Im Sozialpädagogischen Dienst wird zur Erfüllung der Aufgaben der Familiengerichtshilfe

und der Hilfen zur Erziehung eine zusätzliche Stelle eingerichtet und unverzüglich besetzt.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

5. Finanzielle Auswirkungen

a) bei Umsetzung des Antrags

Ausgaben in Höhe von 24.000 € (HHST 45530 76009).

Davon 6.250 € monatliche Personal und Sachkosten, sowie 5.000 € Kosten für Erstausrüstung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt berücksichtigt.

Die jährlichen Folgekosten belaufen sich auf 75.000 € und sind zum Haushaltsplan 2008 angemeldet.

b) Besetzung von zwei Stellen (1,5 VbE) befristet bis 2009

Zusätzliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 20.250 € im Jahr 2007.

Folgekosten im Jahr 2008 73.140 €.

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.

Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

Anlagen:

Konzeption des Modellprojektes

Finanzierungsplan

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch den Sitzungsdienst eingearbeitet.